

Stand: 02.06.2026 02:55:48

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8438

"Bayerisches Haushaltsgesetz (HG 2024/2025), Art. 8 Sonstige Ermächtigungen und Regelungen,
Abs. 24"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8438 vom 06.10.2025



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 08.10.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mittel für die Freie Szene aus dem Nachtragshaushalt	26
Arnold, Horst (SPD)	
Büsten in der Walhalla	27
Atzinger, Oskar (AfD)	
Hammerangriff Mittelschule Friedberg	20
Baumann, Jörg (AfD)	
Hammerangriff an der Mittelschule Friedberg	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bürokratieaufwand des Kinderstartgeldes	48
Bergmüller, Franz (AfD)	
Die Position der Staatsregierung zur „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit“ des „Green Deal“ der EU-Kommission	40
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostenaufteilung und Verantwortung bei der Umsetzung der vierten Reinigungs- stufe gemäß der EU-Kommunalabwasserrichtlinie	41
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rechtsextremistische Vorfälle auf Volksfesten und Kirchweihen	4
von Brunn, Florian (SPD)	
Waldentwicklung und Holzvorräte in Bayern	44
Bäumler, Nicole (SPD)	
Lehrkräfte in familienpolitischer Teilzeit	21
Böhm, Martin (AfD)	

Entwicklungspolitisches Projekt in Äthiopien	1
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
S-Bahn-Verschwenk Nürnberg	14
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hilfe für Betroffene von sexualisierter Gewalt.....	49
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zugausfälle zwischen Augsburg Hbf und Ulm Hbf.....	15
Feichtmeier, Christiane (SPD)	
Polizeidienststellen.....	5
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunft des Museums für Franken	28
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bau der zweiten Stammstrecke: Verwendung anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial.....	16
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kappungsgrenzen bei den aktuellen GAP Verhandlungen	45
Graupner, Richard (AfD)	
Sozialbeiträge für Vertrauensleute des Landesamtes für Verfassungsschutz	6
Gross, Sabine (SPD)	
Verwendung der Regionalisierungsmittel	17
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Realisierung einer KI-Gigafactory Schweinfurt	29
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerisches Haushaltsgesetz (HG 2024/2025), Art. 8 Sonstige Ermächtigungen und Regelungen, Abs. 24.....	30
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zu Drohnenzwischenfällen an bayerischen Flughäfen	7
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinderstartgeld statt Familiengeld und Krippengeld	50
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen	51
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu staatlichen Beratern in Bayern.....	2
Löw, Stefan (AfD)	
Brandanschläge auf Parteibüros von AfD und CSU in München	8
Magerl, Roland (AfD)	
Messerattacke in Weiden am 03.10.2025.....	9
Mannes, Gerd (AfD)	
Religiös motiviertes Mobbing am Gymnasium Günzburg	22
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu Dr. Markus Söders Bayern-Paket	33

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Büsten in der Walhalla	31
Müller, Ruth (SPD)	
Polizeifahrzeuge	10
Müller, Johann (AfD)	
Mögliche Finanzierungslücke im kommenden Doppelhaushalt 2026/2027	34
Nolte, Benjamin (AfD)	
Drohnsichtungen in München	11
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entwicklung des bayerischen Ermäßigungstickets für Studierende	18
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung 2020 bis 2024	35
Rasehorn, Anna (SPD)	
Hebammenhilfevertrag	54
Rauscher, Doris (SPD)	
Anstellungsschlüssel in bayerischen Kitas	52
Rinderspacher, Markus (SPD)	
EU-Einwegplastikrichtlinie	42
Roon, Elena (AfD)	
Einzelfallprüfung Kindertagesstätten	53
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Länderfinanzausgleich 2025	36
Schmid, Franz (AfD)	
Vaterschaftsanerkennungen in Bayern	12
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reaktivierung Staudenbahn: 1.000er-Kriterium	19
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Steuergelder Wittelsbacher Ausgleichsfonds	37
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Drohnenabwehr am Flughafen München	13
Singer, Ulrich (AfD)	
Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in Kissing	43
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Regionalförderung 2024: Investitionen und Wirkung in Oberfranken und im Landkreis Kronach	39
Stadler, Ralf (AfD)	
Wo bleibt der Beutelsbacher Konsens und die schulische Neutralitätspflicht? ..	23
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Klassengrößen in Grundschulen	24
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Berufsausbildungen und Einstellungen im Schuljahr 2025/2026 für Vorkurse Deutsch 240	25
Waldmann, Ruth (SPD)	
Streichung von Pflegegrad 1	55
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bio Regio Coaches	46
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fachliche Überprüfung des Kräutergartens durch die Untere Denkmalschutzbe- hörde Dachau.....	32
Winhart, Andreas (AfD)	
Einbringung des Haushaltsgesetzes 2026/2027 in den Landtag.....	38
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunft bayerischer Skigebiete.....	47

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Inhalte, Methoden und Ziele weist das ab 2024 durch die Staatsregierung mit 720.000 Euro geförderte Projekt „Förderung der Widerstandsfähigkeit der von Konflikt und Klimakrise betroffenen Gemeinschaften (Tigray, Äthiopien)“ – Projektträger: Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE) e. V. / Brot für die Welt, Kap. 02 03 Tit. 685 53 – auf, wann und wie wird die Zielerreichung evaluiert (bitte auch auf Resultate eingehen)?

Antwort der Staatskanzlei

Das Projekt „Förderung der Widerstandsfähigkeit der von Konflikt und Klimakrise betroffenen Gemeinschaften (Tigray, Äthiopien) – Projektträger: Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE) e. V. / Brot für die Welt“ wird im Rahmen und mit Mitteln des Bayerischen Afrikapakets im Schwerpunktland Äthiopien gefördert. Ziel des bis 31.10.2027 laufenden Vorhabens ist es, die Lebensgrundlagen und die Widerstandsfähigkeit von Gemeinden in der äthiopischen Region Tigray gegenüber verschiedenen Krisen (Dürren, Krieg) zu stärken. Maßnahmen zur Diversifizierung des Lebensunterhalts und Verbesserungen in der Landwirtschaft sollen das Leben vor Ort sichern. Dazu gehören die Anlage von Kleingärten, Saatgut- und Viehverteilungen, Maschinen- und Materialbereitstellungen, Wiederaufforstungen und Schulungen zu landwirtschaftlichen Themen, die zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Praktiken und Ernährungssituation beitragen sollen.

Die Zielerreichung wird mit Vorlage des Verwendungsnachweises nach Abschluss des Projekts überprüft.

2. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD) Nachdem die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 23.09.2025 berichtete, dass „über 2 500 staatliche Berater für den Freistaat in mehr als 200 Themenbereichen tätig sind“, frage ich die Staatsregierung, wie viel diese staatlichen Berater den Freistaat jährlich in den Jahren 2024 und 2025 gekostet haben, wie viele staatliche Berater des Freistaates jeweils in den Themenfeldern Migration und Asyl / Energiewende und Wärmewende / Klimaschutz sowie Gender bzw. LGBTQ tätig sind?

Antwort der Staatskanzlei

Die Zahl der hauptamtlich tätigen staatlichen und staatlich geförderten Berater beläuft sich in Bayern nach den vorliegenden Erkenntnissen auf rund 2 500 Vollzeit-äquivalente. Nicht jede Beratungsleistung muss staatlicherseits erbracht werden.

Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL hat daher eine Reduzierung angekündigt. Eine zentrale Erfassung der jährlichen Kosten oder eine systematische Zuordnung zu bestimmten Themenfeldern erfolgt im Übrigen nicht. Es wird auf die für die angefragten Beratungen einschlägigen Rechtsgrundlagen und die jeweiligen Haushaltstitel verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Geburtsorte sind in den Dokumenten (Geburtsurkunde, Reisepass, Personalausweis) des 15-jährigen und seiner Eltern, der an der Mittelschule Friedberg zwei Schüler mit einem Hammer schwer verletzt haben soll, jeweils vermerkt, welche Straftaten hat der 15-jährige bereits vorher begangen (polizeibekannt) und an welchen Wohnorten sind der mutmaßliche Täter und seine Eltern aktuell jeweils gemeldet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es handelt sich bei dem Bezugsvorgang um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums (PP) Schwaben Nord unter Sachleitung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München.

Zum Sachverhalt wird auf die Pressemitteilungen Nr. 1837 und Nr. 1843 des PP Schwaben Nord Bezug genommen.¹ Danach befindet sich der Täter aufgrund eines durch den zuständigen Ermittlungsrichter wegen u. a. versuchten Mordes erlassenen Haftbefehls in Untersuchungshaft. Die Ermittlungen dauern an. Dabei wird auch den vorliegenden Anhaltspunkten für ein extremistisches Tatmotiv nachgegangen.

Hinsichtlich der weiteren Fragen tritt hier trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Die Fragestellungen zielen zudem auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehe-

¹ abrufbar unter <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/091786/index.html>

nen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

4. Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele rechtsextremistische Vorfälle die Polizei in den Jahren 2024 und 2025 auf Volksfesten und Kirchweihen in Bayern aufgenommen hat (nach Regierungsbezirk, der Anzahl pro Regierungsbezirk und Straftatbestand aufschlüsseln), wie viele dieser Vorfälle zu einer Strafanzeige führten und wie die Staatsregierung die Kommunen bei der Verhinderung solcher rechtsextremer Vorfälle unterstützt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die ersten beiden Teilfragen beziehen sich auf „rechtsextremistische Vorfälle auf Volksfesten und Kirchweihen in Bayern“. Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Hinsichtlich der dritten Teilfrage kann mitgeteilt werden, dass bereits im Jahr 2009 die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) als zentrale Informations- und Beratungsstelle der Staatsregierung für die Bekämpfung des Rechtsextremismus eingerichtet wurde.

Zu den Kernaufgaben der BIGE gehört die Beratung von Kommunen. Sie steht als Ansprechpartner zur Verfügung und bietet vielfältige Informationen und Beratungsleistungen an. Im Vordergrund stehen hier die bessere Bewertungsmöglichkeit von Gefährdungs- und möglicherweise auch Gewaltpotenzial und geplante Aktivitäten extremistischer Strömungen vor Ort. Ausgehend von einer Analyse und Bewertung der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden und der Information und Aufklärung über regionale und überregionale Erscheinungsformen des Rechtsextremismus, werden eine Fallanamnese zur Ermittlung des Beratungsbedarfs vor Ort mit Szenarien und Handlungsoptionen durchgeführt sowie Unterstützung bei der Umsetzung angeboten.

Die BIGE vernetzt verschiedene (auch zivilgesellschaftliche) Institutionen und trägt zu einem übergreifenden Informationsaustausch zwischen allen Betroffenen vor Ort bei.

5. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch schätzt die Polizei derzeit den finanziellen Bedarf für die sachgerechte und moderne Sanierung sämtlicher sanierungsbedürftiger Dienststellen (bitte für alle Dienststellen aufgeschlüsselte Angabe nach dem konkreten, derzeit bekannten Sanierungsbedarf)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der mittelfristige Finanzierungsbedarf für Sanierungsmaßnahmen der Bayerischen Polizei beträgt rd. 2,6 Mrd. Euro.

Dabei ist der Begriff „Sanierung“ weit zu fassen und beinhaltet nicht nur die klassische Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Bauten, sondern grundsätzlich auch den Ersatz von Gebäuden durch Neubauten, sofern eine Sanierung der Bestandsgebäude nicht mehr wirtschaftlich oder technisch sinnvoll ist.

Eine Auflistung sämtlicher sanierungsbedürftiger Dienststellen mit konkretem Sanierungsbedarf, wäre mit einer aufwändigen Erhebung und Auswertung verbunden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist auch unter Berücksichtigung der für eine Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Antwort im vorgegebenen zeitlichen Rahmen nicht erfolgen.

6. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Titel des Haushaltsplans sind die Sozialbeiträge, welche vom Landesamt für Verfassungsschutz für die mit dem Amt zusammenarbeitenden V-Leute abgeführt werden, aufgeführt, wie hoch waren die Beiträge jeweils in den letzten fünf Jahren und auf welcher Grundlage werden die Beiträge berechnet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Definition der Vertrauensleute wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 24 verwiesen. Bei der Tätigkeit von Vertrauensleuten handelt es sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung i. S. v. § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Es besteht weder ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis mit regelmäßiger Entgeltzahlung, noch sind V-Leute in die Arbeitsorganisation des Landesamts für Verfassungsschutz eingegliedert.

7. Abgeordneter
Florian Köhler
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Zwischenfälle mit Drohnen gab es jeweils an den großen bayerischen Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen in den Jahren 2024 (01.01.2024 – 31.12.2024) und 2025 (01.01.2025 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage), und wie viele dieser Zwischenfälle lassen sich jeweils den folgenden Täter- bzw. Verursacherkategorien zuordnen: ausländischer Akteur, davon konkret Russland, inländischer Akteur, davon Privatpersonen/Bürger, unbekannt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine einheitliche Erfassung des Tatmittels „Drohnen“ im Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfolgt erst seit dem 01.01.2025.

Auf Grundlage des KPMD-PMK können für das erste Halbjahr 2025 in Bayern insgesamt 22 Fälle genannt werden, die im Zusammenhang mit dem Tatmittel „Drohnen“ stehen. An den in der Anfrage genannten Flughäfen in München, Nürnberg und Memmingen haben sich hiervon keine Vorfälle ereignet. Die Fälle des 3. Quartals 2025 sowie die jetzigen Vorfälle werden aktuell ausgewertet.

8. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Da in den letzten Tagen auf die Parteizentrale der CSU in München ein Brandanschlag und auf das gemeinsame Bürgerbüro des AfD-Landtagsabgeordneten Rene Dierkes und des AfD-Bundestagsabgeordneten Tobias Teich zweimal hintereinander Brandanschläge verübt wurden, frage ich die Staatsregierung, wie viele Beamte sind für die Aufklärung des Anschlags auf die CSU-Parteizentrale und der Anschläge auf das AfD-Bürgerbüro jeweils eingesetzt, wie wurde die Öffentlichkeit jeweils über die Anschläge informiert (bitte jeweils die Polizei- und Pressemitteilungen zitieren und die Uhrzeiten der Versendung angeben) und welche Medien haben sich von sich aus bei der Polizei gemeldet, um Informationen über die Anschläge zu bekommen (bitte nach Anschlag aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der Frage, wie viele Beamte für die Aufklärung des Anschlags auf die CSU-Parteizentrale und der Anschläge auf das AfD-Bürgerbüro jeweils eingesetzt sind, ist eine feste Anzahl nicht bezifferbar, da sich diese je nach Arbeitsanfall im Rahmen der Ermittlungsmaßnahmen regelmäßig ändern kann. Jedoch ist – wie generell bei der Bayerischen Polizei – gewährleistet, dass für die Ermittlungen zu jedem Zeitpunkt ausreichend qualifiziertes Personal aus dem Bereich zur Aufklärung von Politisch motivierter Kriminalität zur Verfügung steht.

Im Bedarfsfall können zudem für ein Ermittlungsverfahren auch Beschäftigte bzw. Spezialisten aus allen Bereichen der Bayerischen Polizei hinzugezogen werden, um die Ermittlungsmaßnahmen zu unterstützen.

Die Pressestelle des Polizeipräsidiums (PP) München hat in beiden Fällen im Rahmen einer Medieninformation über die Vorfälle informiert. Der Versand über den Presseverteiler des PP München erfolgte am 30. September 2025 und 5. Oktober 2025 jeweils um 11.40 Uhr. Zudem wurden die Medieninformationen auch über die Social-Media-Kanäle des PP München veröffentlicht.

Im Sachzusammenhang erreichten die Pressestelle des PP München insgesamt vier schriftliche Medienanfragen diesbezüglich:

- Anfrage des Bayerischen Rundfunks am 30. September 2025 zur Brandstiftung AfD
- Anfrage der dpa am 30. September 2025 zur Brandstiftung AfD
- Anfrage der Süddeutschen Zeitung am 6. Oktober 2025 zur Brandstiftung CSU
- O-Ton Anfrage SAT.1 Bayern am 6. Oktober 2025 zur Brandstiftung CSU

Darüber hinaus erhielt die Pressestelle des PP München eine nicht quantifizierbare Anzahl von Anrufen verschiedener Medienvertreter.

9. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Nationalitäten – einschließlich etwaiger doppelter Staatsangehörigkeiten – haben die an der Messerattacke in Weiden beteiligten Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte, welche aufenthalts- oder strafrechtlichen Konsequenzen drohen den Beteiligten und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um ähnliche Gewalttaten künftig zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es ist davon auszugehen, dass sich die Anfrage auf einen Vorfall bezieht, der sich am Freitag, den 3. Oktober 2025 gegen 17.30 Uhr in der Dr.-Pfleger-Straße in Weiden i.d.Opf. ereignet hat. Nach bisherigem Ermittlungsstand wurde ein 13-jähriger Geschädigter, der in Begleitung seines 9-jährigen Bruders war, aus einer Gruppe von vier Jugendlichen heraus angegriffen. Dabei hielt einer der bislang unbekannteren Tatverdächtigen den 13-Jährigen fest, und ein 16-Jähriger verletzte ihn dann mit einem Messer an der Hand. In dieser Sache wird bei der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung, Bedrohung und Nötigung geführt.

Die Frage nach den Staatsangehörigkeiten zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Bei den betroffenen Personen handelt es sich um Kinder bzw. Jugendliche (Geschädigter und Beschuldigter) sowie um nach jetzigem Stand unbeteiligte Personen (Erziehungsberechtigte der vorgenannten Personen). Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Mit Blick auf das laufende Verfahren und das frühe Stadium der Ermittlungen sind bislang keine Aussagen zu den drohenden aufenthalts- oder strafrechtlichen Konsequenzen möglich.

Die Bayerische Polizei trifft eine Vielzahl von Maßnahmen, um Gewaltdelikte im öffentlichen Raum zu verhindern. Dazu gehören u. a. eine fortlaufende Auswertung der Kriminalitätsslage, die Durchführung von Schwerpunkteinsätzen, die Zusammenarbeit mit den Kommunen und eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.

10. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch schätzt die Polizei derzeit den finanziellen Bedarf für die sachgerechte und moderne Ausstattung sämtlicher Dienststellen mit Polizeifahrzeugen (bitte für alle Dienststellen aufschlüsseln nach dem konkreten Bedarf an Fahrzeugen und den vorhandenen Fahrzeugen in Eigentum/Leasing nach Baujahr)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Insgesamt verfügt die Bayerische Polizei schon jetzt über einen modernen und sachgerechten Fuhrpark, der kontinuierlich anforderungs- und bedarfsgerecht aktualisiert wird. Kauffahrzeuge der Bayerischen Polizei werden in Abhängigkeit von der Laufleistung (Kilometer), dem Abnutzungszustand sowie dem Fahrzeugalter ersetzt. Leasingfahrzeuge werden in der Regel alle drei Jahre ersetzt.

Im Bereich der Bayerischen Polizei werden die Sachhaushaltsmittel den Polizeiverbänden dezentral zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der sogenannten Budgethoheit können die Polizeiverbände die Haushaltsmittel lageangepasst und flexibel verwenden. Für den Fuhrpark der Bayerischen Polizei wurden seitens des Haushaltsgesetzgebers für den Doppelhaushalt 2024/2025 für den Erwerb von Dienstfahrzeugen, Leasing-Kfz und Fahrzeugunterhalt pro Jahr in Summe rd. 88 Mio. Euro bayernweit zur Verfügung gestellt.

Eine Auflistung des Bedarfs an Fahrzeugen und der vorhandenen Fahrzeugen in Eigentum/Leasing nach Baujahr und Dienststellen wäre vor diesem Hintergrund mit einer aufwändigen Erhebung und Auswertung verbunden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist auch unter Berücksichtigung der für eine Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Antwort im vorgegebenen zeitlichen Rahmen nicht erfolgen.

11. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Behörden die Sichtungen unbemannter Fluggeräte in München überprüft haben, auf welcher Grundlage eine russische Herkunft vermutet wird und welche Abwehrmaßnahmen den bayerischen Sicherheitskräften im Ernstfall tatsächlich zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Sichtungen unbemannter Fluggeräte in München wurden von der Bayerischen Polizei in enger Zusammenarbeit mit der Bundespolizei sowie der Bundeswehr getroffen.

Der Bayerischen Polizei stehen verschiedenste Einsatzmittel zur Drohnendetektion, -verifikation und -abwehr zur Verfügung. Aus einsatztaktischen Gründen können hierzu keine detaillierten Angaben gemacht werden.

12. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Wie viele Vaterschaftsanerkennungen fanden seit 2015 in Bayern statt, wie viele davon betrafen Ausländer und welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung hinsichtlich der festgestellten Häufigkeit des Missbrauchs von Scheinvaterschaften vor (bitte nach Jahren und nichtdeutscher Vater – deutsche Mutter sowie deutscher Vater – nichtdeutsche Mutter auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung setzt sich in Übereinstimmung mit der Beschlusslage des Landtags (vgl. z. B. Drs. 18/25691) auf verschiedenen Ebenen seit langem, nachdrücklich und intensiv dafür ein, das geltende zweistufige Prüfverfahren zur präventiven Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen nach § 1597a Bürgerliches Gesetzbuch und § 85a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf Bundesebene zu überarbeiten. Die Staatsregierung begrüßt und unterstützt die Aussage im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien, missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen wirksam zu unterbinden.

Bezüglich der angefragten Zahlen wird für den Zeitraum 2018 bis 2022 auf die Antwort der Staatsregierung vom 31.03.2024 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer und Gerd Mannes vom 25.02.2024 (Drs. 19/1144 vom 07.05.2025) verwiesen. In diesem Zeitraum wurden 43 Missbrauchsfälle nach § 85 Abs. 1 S. 2 AufenthG festgestellt. Aktuellere bayernweite statistische Daten liegen nicht vor und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

13. Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bezugnehmend auf die Untersuchungen der Deutschen Flugsicherung aus dem Jahr 2020 zur Drohnendetektion und Drohnenabwehr am Münchner Flughafen und darauffolgende Erkenntnisse, welche Ergebnisse haben die Untersuchungen geliefert, welche Systeme zur Drohnendetektion und Drohnenabwehr am Flughafen wurden seit dem Jahr 2020 konkret beschafft (bitte auf technische Prinzipien eingehen) und welche hiervon kamen bei den kürzlichen Drohnensichtungen erfolgreich zum Einsatz?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2020 wird auf die Deutsche Flugsicherung verwiesen.

Die zuständigen Dienststellen der Bayerischen Polizei an den bayerischen Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen verfügen seit dem Jahr 2020 über Einsatzmittel zur Drohnendetektion und -abwehr.

Bei den kürzlichen Drohnensichtungen am Flughafen München wurde eines der hier beschafften Detektionsgeräte eingesetzt. Eine Intervention war nicht möglich.

Aus einsatztaktischen Gründen können keine detaillierteren Angaben gemacht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

14. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie, um den Flaschenhals im Nürnberger S-Bahn-Netz bei Fürth zu beseitigen, wie ist der Stand beim Streit mit der DB um den sogenannten „S-Bahn-Verschwenk“ und wie der weitere Fahrplan, um einen dichteren und zuverlässigeren S-Bahn-Betrieb an dieser Engstelle zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat hat für die noch fehlende S-Bahn-Infrastruktur zwischen Fürth und Erlangen-Eltersdorf mit der Deutschen Bahn AG (DB) im Jahr 2023 eine Vereinbarung für eine ergebnisoffene Planung der Varianten S-Bahn-Verschwenk und Bestandstrasse unterzeichnet. Laut DB sollen die Ergebnisse 2027 vorliegen. Sie bilden die Grundlage für einen Variantenentscheid.

Um bis zum endgültigen Ausbau Verbesserungen zu ermöglichen, hat der Freistaat eine Interimslösung initiiert, mit der bereits seit 2022 ein deutlich verbessertes Fahrtenangebot zwischen Nürnberg und Erlangen von drei statt zwei S-Bahnen pro Stunde und Richtung gegeben ist.

15. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Zeitpunkt die DB InfraGo den Betreiber Arverio sowie die Pendlerinnen und Pendler über die Verlängerung der Streckenbauarbeiten und den damit einhergehenden Schienenersatzverkehr (SEV) zwischen Burgau und Westheim bis zum 06.10.2025 informiert hat, welche der laut Ersatzfahrplan angesetzten Verbindungen (RE 9, RB 86 und SEV) zwischen Augsburg und Ulm im Baustellenzeitraum 13.09. bis 06.10.2025 ersatzlos ausgefallen sind und was jeweils die Ausfallursachen waren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Informationen der Staatsregierung wurde das Eisenbahnverkehrsunternehmen Arverio am 29.09.2025 vom bundeseigenen Infrastrukturbetreiber DB InfraGO AG über die Verlängerung der eigentlich zum 01.10.2025 auslaufenden Baumaßnahme zwischen Burgau und Westheim in Kenntnis gesetzt. Informationen zu Streckensperrungen und Schienenersatzverkehr an die Pendlerinnen und Pendler haben nicht vom Infrastrukturbetreiber, sondern vom jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu erfolgen.

Konkrete Angaben zu ausgefallenen Ersatzverbindungen auf der Relation während des Baustellenzeitraums liegen der Staatsregierung zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vor.

16. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Zwecken wird das Aushub- und Abbruchmaterial, das beim Bau der zweiten Stammstrecke München anfällt, zugeführt (Verwertung vor Ort, Verwertung bei anderen DB-Baumaßnahmen, stoffliche Verwertung als Sekundärrohstoff, Wiederaufbereitung/Recycling zu Recycling-Baustoff, Entsorgung, Deponierung – bitte jeweils genaue Angaben zu Mengen, Anteil am Gesamtvolumen und den jeweiligen konkreten Abnehmern), welche konkreten Kosten entstehen bei der Verwertung bzw. Entsorgung von Aushub, Bau- und Abbruchabfällen und inwiefern wurden/werden Möglichkeiten geprüft und im Baustellenbetrieb tatsächlich realisiert, Aushub, Bau- und Abbruchabfälle einer stofflichen Verwertung als Sekundärrohstoff zuzuführen und für neue Produkte (Recycling-Baustoffe) nutzbar zu machen (bitte mit Angabe zur Berücksichtigung der Ökobilanz des jeweiligen Stoffstromes bei der Prüfung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bauherrin des Projekts 2. S-Bahn-Stammstrecke ist die DB InfraGO AG.

Für die Bauabwicklung und damit auch für den Umgang mit Aushub- und Abbruchmaterial, das beim Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke anfällt und noch anfallen wird, ist die DB InfraGO AG als Bauherrin der Maßnahme verantwortlich. Die DB InfraGO AG hat dabei insbesondere die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beachten.

17. Abgeordnete
Sabine Gross
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe erhielt der Freistaat von 2021 bis 2025 Regionalisierungsmittel nach dem Regionalisierungsgesetz (bitte aufgegliedert nach Jahr ausweisen), für welche Maßnahmen wurden diese Mittel jeweils eingesetzt (bitte aufgegliedert nach Jahr ausweisen) und in welcher Höhe wurden diesen Maßnahmen Regionalisierungsmittel jeweils zugewiesen (bitte aufgegliedert nach Maßnahme und zugewiesenem Gesamtbetrag ausweisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat erhielt in den Jahren 2021 bis 2025 folgende Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes (RegG):

Nach § 5 RegG allgemeine Regionalisierungsmittel:

2021: 1.424,4 Mio. Euro

2022: 1.610,3 Mio. Euro

2023: 1.688,6 Mio. Euro

2024: 1.746,3 Mio. Euro

2025: 1.806,0 Mio. Euro

Nach § 7 RegG Unterstützung der Länder beim Ausgleich von finanziellen Nachteilen durch COVID 19 (ÖPNV-Rettungsschirm):

2021: 101,8 Mio. Euro

2022: 254,0 Mio. Euro

Nach § 8 RegG Unterstützung der Länder bei der Umsetzung des Vorhabens 9-Euro-Ticket:

2022: 529,2 Mio. Euro

Nach § 9 RegG Unterstützung der Länder bei der Umsetzung des Vorhabens Deutschlandticket (Bundesanteil zum Deutschlandticket)

2023: 317,5 Mio. Euro

2024: 317,5 Mio. Euro

2025: 317,5 Mio. Euro

Die Mittel gemäß § 5 RegG werden nahezu vollständig in Leistungsbestellungen und Managementaufwand im SPNV investiert. Auch die Regionalisierungsmittel gemäß §§ 7, 8 und 9 wurden für die jeweilige Zweckbestimmung eingesetzt.

Eine maßnahmenscharfe Aufschlüsselung ist aufgrund der Vielzahl der Vorhaben nicht mit verhältnismäßigem Zeitaufwand möglich.

18. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studierende in Bayern das bayerische Ermäßigungsticket bislang genutzt haben (bitte nach Jahren aufschlüsseln), welche Entwicklung der Nachfrage sie infolge der Preissteigerung des Deutschlandtickets auf 63 Euro ab 2026 erwartet und welche Maßnahmen sie zur Sicherung bezahlbarer Mobilität für Studierende vorsieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Jahr 2023 wurden 590 542 Bayerische Ermäßigungstickets verkauft, im Jahr 2024 2 672 600 Tickets und im Jahr 2025 inkl. noch unvollständigen Septemberwerten 1 871 688 Tickets.

Der Freistaat setzt sich aktiv dafür ein, die öffentlichen Nahverkehrsangebote gerade für junge Menschen attraktiver zu machen. Daher wird das Bayerische Ermäßigungsticket wie auch das gesamte Ticketsystem regelmäßig evaluiert, um sicherzustellen, dass die Interessen der Studierenden angemessen gewahrt bleiben.

19. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird nach ihrer Kenntnis im Zuge des Reaktivierungsvorhabens der Staudenbahn das sogenannte 1.000er-Kriterium für die Gesamtstrecke zwischen Gesertshausen und Türkheim erreicht, woher rührt die Trennung in Langenneufnach, wo es sich doch um eine durchgehende Verbindung handelt und keine betrieblichen Notwendigkeiten der Teilung der Strecke in Langenneufnach bestehen und könnte ungeachtet dessen eine Reaktivierung für den Abschnitt Langenneufnach – Türkheim erfolgen, wo doch beispielsweise die Strecke Gotteszell – Viechtach in Niederbayern bei einem noch geringeren Fahrgastpotenzial wiederhergestellt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die jeweiligen Landkreise als Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs haben bisher mit der Nördlichen und Südlichen Staudenbahn zwei Vorhaben ausdrücklich als eigenständige Reaktivierungsprojekte vorangetrieben.

Bei der Südlichen Staudenbahn zwischen Langeneufnach und Türkheim hat die vom Landratsamt Unterallgäu in Auftrag gegebene Potenzialanalyse, welche vom Freistaat anerkannt wird, eine Nachfrage von ca. 800 Pkm/km-Streckenlänge prognostiziert. Das 1000er-Kriterium wird demnach für diesen Streckenabschnitt nicht erfüllt.

Die Strecke Gotteszell – Viechtach wird Ende des Jahres von einem Probe- in den Regelbetrieb im SPNV überführt. Der Landtag hat die Staatsregierung mit Beschluss vom 25. April 2024 (Drs. 19/1947) zu dieser Umsetzung aufgefordert, nachdem der hier in Bayern einmalige Sonderfall vorliegt, dass diese Strecke als einzige Reaktivierungsstrecke im Freistaat auch ein für den SPNV notwendiges Bahnbetriebswerk anschließt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

20. Abgeordneter **Oskar Atzinger** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen haben die Polizei, die Mittelschule Friedberg, das Schulamt Aichach-Friedberg bzw. weitere Behörden ergriffen, als der nun 15-jährige ehemalige Schüler bereits vor zwei Jahren Drohungen gegen die Mittelschule gerichtet hat, an der er letzten Donnerstag zwei Schüler mit einem Hammer angegriffen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Anfrage zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rn. 36, und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rn. 83f., – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und des noch laufenden Ermittlungsverfahrens keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Zudem tritt bezüglich der vorliegenden Anfrage nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

21. Abgeordnete
**Nicole
Bäumler**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte nutzen aktuell die Möglichkeit der familienpolitischen Teilzeit (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und nach Geschlecht), wie viele davon haben Kinder unter 15 Jahren und wie viele Lehrkräftestunden erwartet die Staatsregierung durch die Streichung der familienpolitischen Teilzeit für Lehrkräfte mit Kindern über 15 Jahren zu generieren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zu Teilfrage 1:

Die Frage, wie viele Lehrkräfte aktuell, also im laufenden Schuljahr 2025/2026, die Möglichkeit der familienpolitischen Teilzeit nutzen, kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Die aktuellen Daten liegen in VIVA noch nicht vor.

Zu Teilfrage 2:

Mangels aktuellen Zahlenmaterials kann die Frage nach der Zahl der Kinder unter 15 Jahren derzeit noch nicht beantwortet werden.

Zu Teilfrage 3:

Da gegenwärtig weder das erforderliche Zahlenmaterial vorliegt noch bekannt ist, mit welchem Regelungsinhalt Art. 89 Bayerisches Beamtengesetz durch den Landtag geändert werden könnte, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

22. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche gesicherten Erkenntnisse über den in mehreren Medienberichten (u. a. BILD-Bericht „Mein Sohn wird gemobbt, weil sein Pausenbrot nicht halal ist“ vom 02.10.2025) beschriebenen Fall von religiös motivierter Misshandlung eines deutschen Schülers in Günzburg liegen der Staatsregierung vor (bitte Vorfall, Datum, Ort etc. angeben), welche Maßnahmen wurden seitens der Schulleitung, des zuständigen Landrats sowie der Polizei nach o. g. Vorfall eingeleitet und mit welcher Begründung hat die zuständige Staatsanwaltschaft das Verfahren zum Fall eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag (vgl. Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens – BayEUG) der bayerischen Schulen entsprechend treten auch die Gymnasien in Bayern Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt – ganz gleich, welcher Motivation sie entspringen – entschieden entgegen. Dabei kommen verschiedene Strategien zur Anwendung, die von Präventionsprogrammen bis hin zu Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Art. 86 BayEUG reichen.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen sind zu einzelnen Vorkommnissen keine Angaben möglich; auch eine Unterrichtung über von der Schule ggf. eingeleitete Ordnungsmaßnahmen erfolgt ausschließlich für die in Art. 88 Abs. 4 BayEUG genannten Personen bzw. Institutionen, nicht jedoch gegenüber Dritten.

Dem zuständigen Polizeipräsidium Schwaben-Süd/West liegen keine Erkenntnisse zu einem Vorfall mit den in der Anfrage angegebenen Sachverhalt vor. Bei entsprechenden Straftaten an Schulen werden jedoch wie bei allen anderen Delikten stets die im Einzelfall notwendigen polizeilichen Maßnahmen durchgeführt und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

23. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den Vorgang, dass an der Mittelschule St. Wolfgang in Landshut im Deutschunterricht Arbeitsblätter verteilt wurden, in denen die AfD als „gefährlich für Freiheit und Gerechtigkeit“ bezeichnet und eine Wahlentscheidung zugunsten der AfD als „nicht gut für die Demokratie“ dargestellt wird, und welche Schritte unternimmt sie, um solche Verstöße gegen den Beutelsbacher Konsens und die schulische Neutralitätspflicht künftig zu verhindern sowie Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das der Anfrage zu Grunde liegende Arbeitsblatt wurde dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) auf entsprechende Nachfrage durch die Regierung von Niederbayern als personalverwaltende Stelle in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Landshut kurzfristig übersandt.

Das StMUK sorgt dafür, dass auch im nachgeordneten Geschäftsbereich alle rechtlichen Bestimmungen, insb. auch die beamtenrechtlichen Pflichten, eingehalten werden. Werden mögliche Dienstpflichtverletzungen bekannt, wird selbstverständlich geprüft, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen erforderlich sind. Dies gilt gleichermaßen für andere personalverwaltende Stellen im Ressortbereich des StMUK, etwa den Regierungen im Falle einer Lehrkraft an einer Mittelschule.

Generell gilt, dass Lehrkräfte gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bei ihrer dienstlichen Tätigkeit zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet sind. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens trägt die Lehrkraft die pädagogische Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern). Dazu gehört auch, über Politische Bildung zu informieren und die Schülerinnen und Schüler zur eigenen Meinungsbildung zu befähigen. Wie für alle anderen Beamtinnen und Beamten ist es auch Dienstpflicht der Lehrkräfte, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG). Handlungen von Lehrkräften sind folglich auch im Hinblick auf die Verfassungstreuepflicht zu bewerten.

Letztlich sind beide grundlegenden beamtenrechtlichen Verpflichtungen im Sinne einer praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallbetrachtung und Vornahme einer Rechtsgüterabwägung, ob sich das konkrete Verhalten der Lehrkraft noch im Rahmen des Zulässigen bewegt oder die Grenze bereits überschritten ist. Diese Prüfung ist vorliegend durch die Regierung von Niederbayern durchzuführen.

24. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was ist in Bayern die durchschnittliche Klassengröße an Grundschulen, ab welcher Größe werden Klassen geteilt und nach welchen Kriterien werden sie geteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine Angabe der durchschnittlichen Klassengröße an Grundschulen für das Schuljahr 2025/2026 ist erst nach Übermittlung, Prüfung und Auswertung der Amtsstandsfeststellung (Stichtag 01.10.2025) möglich. Zum Stand 01.10.2024 betrug die durchschnittliche Klassengröße an Grundschulen lt. der Amtlichen Schulstatistik 21,9 Schülerinnen und Schüler.

Im Rahmen der Klassenbildung an Grund- und Mittelschulen werden von Seiten des Staatsministeriums jährlich die notwendigen Richtlinien festgelegt. Demnach liegt im Schuljahr 2025/2026 in allen Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die maximale Schülerzahl bei 28. In besonderen Fällen kann im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz und den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse die Höchstschülerzahl um bis zu 2 Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

Ferner werden in allen Jahrgangsstufen, in denen mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler einen Migrationshintergrund haben, Teilungen vorgenommen, wenn die Schülerzahl 25 überschritten wird. Dabei kann es sich, je nach Situation vor Ort, auch um zeitweise Teilungen der bestehenden Klassen handeln, beispielsweise in den Fächern Mathematik, Deutsch oder Heimat- und Sachunterricht.

25. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen mit welchen Berufsausbildungen für das Schuljahr 2025/2026 für die Vorkurse Deutsch 240 von den Bezirksregierungen eingestellt wurden und einen Arbeitsvertrag erhielten, um den schulischen Anteil des Vorkurses an Grundschulen zu unterrichten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen der Klassenbildung an Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2025/2026 werden für die Deutschförderung der Schülerinnen und Schüler zusätzliche Lehrerwochenstunden bereitgestellt. Darunter wurden den Regierungen für die Einrichtung von Vorkursen „Deutsch 240“ insgesamt 13 038 Lehrerwochenstunden zugewiesen. Die Grundlage für die Versorgung bildeten die von den Regierungen gemeldeten, voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Vorkursen „Deutsch 240“.

Grundsätzlich soll der Unterricht in Vorkursen von Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und – soweit möglich – mit Qualifikationen bzw. Erfahrungen im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ erteilt werden. Auch Förderlehrkräfte, die bereits im Rahmen ihrer Ausbildung am Staatsinstitut für die Deutschförderung ausgebildet wurden, stehen zum Einsatz in Vorkursen zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lehrerbedarfe an bayerischen Grund- und Mittelschulen ist es zudem möglich, Lehrerwochenstunden im Bereich der Vorkurse durch weiteres fachlich vorgebildetes Personal abzudecken. Infrage kommen hierbei insbesondere Personen mit einer Qualifikation im Bereich Deutsch als Fremdsprache, aber auch Personen mit einer sonstigen einschlägigen Ausbildung mit sprachlichem bzw. pädagogischem Schwerpunkt. Die Auswahl des einzusetzenden Personals treffen die Regierungen bzw. die Staatlichen Schulämter in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Vorgaben.

Eine Zuordnung der Stunden zum oben genannten Personal im Rahmen des Vorkurses „Deutsch 240“ im Schuljahr 2025/2026 ist erst nach Übermittlung, Prüfung und Auswertung der Amtsstandsfeststellung (Stichtag 01.10.2025) möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

26. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, auf welche Unterposten bzw. Letztempfängerinnen und Letztempfänger wurden die Mittel für die Freie Kunst-Szene im Nachtragshaushalt sowie im Haushalt für das Jahr 2024 verteilt, welche Änderung bezüglich der Zusammensetzung des Betrages der Unterposten bzw. Letztempfängerinnen und Letztempfänger ergab sich im Nachtragshaushalt für das laufende Jahr, also 2025 und gab es insgesamt für die Freie Szene einen Mittelaufwuchs (wenn ja bitte mit Angabe der Höhe, wenn nein bitte mit Angabe der Reduktion)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Als starkes Signal an die Freie Kunst-Szene hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2022 das Neustart-Paket Freie Kunst aufgelegt und hierfür bis zu drei Mio. Euro aus Ausgaberesten zur Verfügung gestellt. Durch dieses konnten bestehende Förderprogramme erweitert und neue Projektförderungen ermöglicht werden. 2023 wurde das erfolgreiche Programm als Förderpaket Freie Kunst weitergeführt und erstmalig mit drei Mio. Euro im Haushalt bei Kap. 15 05 TG 83 veranschlagt. 2024 und 2025 wurde das Paket fortgeschrieben, und es konnten im Haushaltsvollzug sogar noch höhere Mittel reserviert werden.

Die Mittel wurden für Projekte verschiedener Kunst-Verbände in Bayern, darunter beispielsweise der Verband Freie Darstellende Künste Bayern e. V., der Bayerische Landesverband für zeitgenössischen Tanz (BLZT), der Tonkünstlerverband Bayern e. V., der Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Landesverband Bayern e. V. (BBK Bayern) und der Landesverband Bayern des VS Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller bewilligt.

Aufgrund der eingehenden Anträge konnten 2024 insgesamt 3.171.328,41 Euro bewilligt werden. Von dem Gesamtbetrag entfielen 1.210.000,00 Euro auf Projekte der Freien Darstellenden Künste und Tanz, 743.060,00 Euro auf Projekte aus dem Bereich der Bildenden Kunst, 851.489,35 Euro auf den Musik- und 229.779,06 Euro auf den Literaturbereich. Außerdem wurden für die spartenübergreifend arbeitende Interessensvertretung SK3 – Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern 137.000,00 Euro bewilligt.

2025 konnten aufgrund der eingehenden Anträge insgesamt 3.635.069,49 Euro bewilligt werden. Von dem Gesamtbetrag entfielen 1.230.000,00 Euro auf Projekte der Freien Darstellenden Künste und Tanz, 815.005,00 Euro auf Projekte aus dem Bereich der Bildenden Kunst, 916.731,50 Euro auf den Musik- und 580.857,99 Euro auf den Literaturbereich. Außerdem wurden für die spartenübergreifend arbeitende Interessensvertretung SK3 – Ständige Konferenz für Kunst und Kultur in Bayern 92.475,00 Euro bewilligt.

Soweit die genannten Verbände Mittel weiterreichen durften, liegen die Angaben der Letztempfänger nur dort vor und können hier nicht im Detail aufgeführt werden.

27. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche biografischen, geografischen, historischen und politischen Gründe sprachen und sprechen dagegen, die Büste des Fürthers und des ehemaligen Kanzlers der Bundesrepublik Deutschland Ludwig Erhard in der Walhalla zu Donaustauf auf- bzw. einzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Entscheidung über die Aufnahme von herausragenden Persönlichkeiten in die Walhalla trifft der Bayerische Ministerrat. Die Entscheidung für die Aufnahme einer Persönlichkeit bedeutet keine Aussage darüber, dass eine andere Persönlichkeit nicht ebenfalls würdig wäre, durch eine Büstenaufstellung geehrt zu werden.

28. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Blick darauf, dass die Leitung des Hauses der Bayerischen Geschichte (HdBG) nach dem Willen des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst (laut Mainpost-Interview vom 04.10.2025) „im Nebenamt“ die Leitung des Museums für Franken aktuell kurzfristig übernehmen soll, frage ich die Staatsregierung, mit welcher zeitlichen und kostenrelevanten Verzögerung ist dadurch bei inhaltlicher Konzeptionierung, Bauplanung und -ausführung des Museums für Franken zu rechnen (bitte unter Angabe möglicher zeitlicher Auswirkungen und geschätzter Mehrkosten), wie soll durch eine künftige Zentralisierung und Verantwortungsübernahme durch das HdBG das von Staatsminister Markus Blume postulierte Ziel einer Stärkung von Autonomie und wirtschaftlicher Selbstständigkeit (Zitat Staatsminister Markus Blume: „Es braucht mehr Autonomie, mehr wirtschaftliche Selbstständigkeit vor Ort.“) konkret erreicht werden, und was bedeutet die Verlagerung der Leitung des Museums für Franken, weg von Würzburg ins HdBG in Augsburg, für die ursprünglich gewollte Stärkung der regionalen Kultur und Identität durch das Museum für Franken, auch im Blick auf weitere mögliche Zentralisierungen von Leitung bei den weiteren der 18 staatlichen Einzelmuseen (bitte Museen angeben, bei denen mit ähnlichen Schritten zu rechnen ist im Hinblick auf die „Synergien“, die noch gehoben werden sollen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die vorläufige Neubesetzung des Museums für Franken (MfF) verfolgt das Ziel, das MfF mit einer gesamtfränkischen Konzeption zu einem Besuchermagneten in der Region zu entwickeln, der die kulturelle Identität Frankens eindrucksvoll darstellt. Dazu bedarf es einer technisch wie didaktisch stimmigen Museumsplanung auf dem neuesten Stand.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Beauftragung des Hauses der Bayerischen Geschichte (HdBG), das bezüglich Museumsgründungen und Großprojekten im Ausstellungswesen über höchste Expertise verfügt wie kaum eine andere Institution in der Bundesrepublik (z. B. Textil- und Industriemuseum Augsburg oder Haus der Bayerischen Geschichte Regensburg). Insbesondere die Bayerische Landesausstellung „Typisch Franken“ in Ansbach hat 2022 die Kompetenz des HdBG unter Beweis gestellt. Die bauerfahrene Leitung des HdBG wird die professionelle Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung stärken. Bauliche Verzögerungen sind damit nicht verbunden.

Es geht bei der Maßnahme also nicht um die Zentralisierung von Leitungsfunktionen, sondern um die Bündelung möglichst hoher Kompetenzen, um die Voraussetzungen für den künftigen erfolgreichen Betrieb des MfF zu schaffen.

Empfehlungen für Strukturreformen der staatlichen Museumslandschaft insgesamt wird eine eigens eingesetzte Reformkommission bis Anfang 2026 erarbeiten.

29. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Im Hinblick auf die Berichterstattung der Main-Post vom 25.09.2025 und vom 05.10.2025 (Online-Ausgabe), wonach Ministerpräsident Dr. Markus Söder ausgeführt hat, dass Schweinfurt „auf jeden Fall eine KI-Factory bekommen“ wird und das Projekt einer KI-Gigafactory am Standort Schweinfurt „egal ob mit oder ohne EU-Geld“ realisiert werden soll (Dr. Markus Söder: „Sollte sich Brüssel für andere Standorte entscheiden, werde in Schweinfurt eben mit bayerischem Geld gebaut“) frage ich die Staatsregierung für diesen Fall, von welchem technischen, baulichen (Bauvolumen) und finanziellen (Kostenschätzung) Eckdaten die Staatsregierung für die KI-Gigafactory in Schweinfurt ausgeht, wann das Projekt realisiert werden soll und wie hoch bei welchen Kosten die Finanzierungsmittel durch den Freistaat sein werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das ins Auge gefasste Gelände im Raum Schweinfurt ist nach dem derzeitigen Stand der Planungen hervorragend für den Betrieb eines Rechenzentrums in der Größenordnung einer Gigafabrik geeignet, da es über die nötigen Flächen, technische Infrastruktur sowie leistungsfähige Netzanschlüsse verfügt. Die Region Schweinfurt bietet u. a. aufgrund der Nähe zum ehemaligen Kernkraftwerk Grafenrheinfeld eine stabile Stromversorgung und ab 2028 eine Anbindung an die Nord-Süd-Trasse Suedlink (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung). Die Nähe zum Frankfurter Internetknoten DE-CIX bietet ferner ideale Bedingungen für die Datenanbindung.

Das Potenzial des Standorts soll angesichts der optimalen Rahmenbedingungen ausgeschöpft werden, da die Notwendigkeit von Rechenzentren der Höchstleistungs-kategorie angesichts steigender Rechenbedarfe gesichert absehbar ist.

Derzeit konzentrieren sich die Planungen der Staatsregierung für den Standort Schweinfurt auf das von der EU-Kommission angestoßene laufende Bewerbungsverfahren für die europäischen AI Gigafactories. Die Frage nach Bauvolumen, Kosten und Finanzierungsanteil des Freistaats kann beim aktuellen Planungsstand und mit Blick auf die noch nicht veröffentlichten Ausschreibungsbedingungen durch die EU-Kommission nicht belastbar beantwortet werden. Dies gilt erst recht für den Fall, dass nur ein bayerisches Rechenzentrum errichtet werden würde.

30. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wohin fließen vor dem Hintergrund des nach Arbeitsaufnahme des Schiedsgerichts NS-Raubgut laut Art. 8 Abs. 24 Bayerisches Haushaltsgesetz (HG 2024/2025) nun möglichen „gemeinsamen Verkauf unter Teilung des Erlöses“ die im Gesetz genannten etwaigen „Erlöse“ aus dem „Verkauf“ von NS-Raubgut, wird es eine Zweckbindung bei der Verwendung des „Erlöses“ im Sinne der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien geben (wenn ja ,bitte angeben, wenn nein, bitte begründen), wer kann über diese Einnahmen, beispielsweise bei legitimierten Zugriffen auf Grundstockvermögen, wie es bisher gehandhabt wurde, oder bei Zugriff auf Haushaltsmittel, letztendlich über diese Mittel verfügen, sie also nutzen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Nach Art. 81 S. 2 der Bayerischen Verfassung (BV) i. V. m. 3.5 und 3.6 der Grundstockbekanntmachung (GrstBek) darf der Erlös aus der Veräußerung von Bestandteilen des Grundstockvermögens nur zu Neuerwerbungen für das Grundstockvermögen verwendet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke scheidet aus rechtlichen Gründen aus.

31. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es angesichts des Erreichens der Kapazitätsgrenze der Walhalla im Landkreis Regensburg Überlegungen für eine zeitgemäße Neuordnung der aufgestellten Büsten mit dem Ziel neuer Kapazität und/oder hält es die Staatsregierung für erforderlich, die Walhalla um eine digitale Version zu erweitern, damit in Zukunft neue Büsten aufgenommen werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In die Walhalla, die von König Ludwig I. errichtet wurde, um „bedeutende Deutsche“ besonders auszuzeichnen, werden würdige Persönlichkeiten durch die Aufstellung einer Büste geehrt. Nach langjähriger Tradition trifft die Entscheidung darüber, welche Büste als nächste in die Walhalla aufgenommen werden soll, der Bayerische Ministerrat auf Vorschlag des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst. Eine Veränderung dieses Verfahrens sowie eine Modifizierung der bestehenden Büstenanordnung sind nicht in Überlegung.

32. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie oft hat in den letzten 15 Jahren eine fachliche Prüfung des sogenannten Kräutergartens mit allen Baulichkeiten (Denkmalnummer D-1-74-115-91, Umfeld Konzentrationslager Dachau) durch die Untere Denkmal-schutzbehörde Dachau stattgefunden, zu welchen konkreten Ergebnissen ist man dabei gelangt und welche Maßnahmen wurden danach jeweils eingeleitet?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Da das Baudenkmal mit der Denkmalnummer D-1-74-115-91 aus unterschiedlichen baulichen Anlagen besteht, die nach Mitteilung der Großen Kreisstadt Dachau jeweils unterschiedlich zu betrachten sind, übersteigt die geforderte vollständige Aufarbeitung der vorgenommenen Prüfungen der Baulichkeiten in den letzten 15 Jahren den Charakter der Beantwortung im Rahmen einer Anfrage zum Plenum.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

33. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Vor dem Hintergrund, dass Bayerns Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 23.09.2025 ein neues „Bayern-Paket“ mit Mehrausgaben für Hightech, Digitalisierung und Forschung angekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, bis wann soll dieses Paket umgesetzt werden (Umsetzungszeitraum), wie hoch sind die geplanten Mehrausgaben (im Vergleich zu den zuvor geplanten Ausgaben) und woher soll die Finanzierung dafür kommen, insbesondere ob sie aus einem Sondervermögen des Bundes oder aus einer Lockerung der Schuldenbremse des Freistaates Bayern stammen soll?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die gestellten Fragen wurden im Grundsatz bereits im Rahmen der Pressekonferenz am 23.09.2025 durch Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder beantwortet. Maßnahmen des sog. Bayern-Pakets werden im Regierungsentwurf zum Haushalt entsprechend abgebildet. Anschließend wird der Regierungsentwurf zur weiteren Beratung in den Landtag eingebracht.

34. Abgeordneter **Johann Müller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob der Entwurf des kommenden Doppelhaushalts tatsächlich eine Finanzierungslücke in Höhe von 2,5 Mrd. Euro aufweist, in welchem Umfang diese Lücke innerhalb der Regierungskoalition thematisiert und intern kommuniziert wurde und weshalb über eine derart erhebliche Abweichung zwischen geplanter Einnahmen- und Ausgabenseite bislang keine öffentliche Information durch die Staatsregierung erfolgt ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Rahmen der derzeit laufenden Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2026/2027 werden die Ausgabenwünsche der Ressorts mit den finanziellen Möglichkeiten in Einklang gebracht. Als Ergebnis der Haushaltsverhandlungen steht der Regierungsentwurf, welcher gemäß Art. 11 Abs. 3 Bayerische Haushaltsordnung in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein wird. Dieser wird in den Landtag zur weiteren Beratung eingebracht.

35. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren gestellt (bitte in absoluten Zahlen und prozentual zum Gesamtanteil sowie nach Jahren aufgeschlüsselt), in wie vielen Fällen wurde eine Verschonung gewährt (bitte in absoluten Zahlen und prozentual zu den Gesamtanträgen pro Jahr angeben) und in welcher Gesamthöhe wurde dadurch Steuerlast erlassen (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

In Bayern hat es im Berichtszeitraum Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz gegeben, denen die zuständigen Finanzämter entsprochen haben. Aufgrund der geringen Fallzahlen in einzelnen Jahren wäre eine Rückverfolgung der Steuerfälle möglich, so dass einzelne Beteiligte identifiziert werden könnten. Der Mitteilung der angeforderten Zahlen steht daher das Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung entgegen.

36. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) In Anbetracht der Tatsache, dass der Länderfinanzausgleich von der Staatsregierung erheblich kritisiert wird, frage ich sie, wie sich die im April vereinnahmte Erbschaftsteuer in Höhe von rund vier Mrd. Euro auf den Länderfinanzausgleich 2025 konkret in Zahlen auswirken wird, unter Angabe des Rechenweges und wie sich die jeweiligen Vorauszahlungen in die Länderfinanzausgleichsmasse bis einschließlich 30.06.2025 errechneten und wie und welche Regelungen beabsichtigt die Staatsregierung im Rahmen einer Neuregelung des Länderfinanzausgleiches durchzusetzen, um ein für Bayern gerechtes Verteilungsverfahren künftig sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Unabhängig von monatsbezogenen Aufkommensentwicklungen stellen Einnahmen aus der Erbschaftsteuer nach § 7 Abs. 1 Nummer 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ausgleichsrelevante Steuereinnahmen im bundesstaatlichen Finanzausgleichssystem dar. Für die Berechnung der landesindividuellen Zu- bzw. Abschläge sind darüber hinaus allerdings auch diverse andere Steuerarten sowie die Aufkommensentwicklungen der anderen Länder relevant. Dies ergibt sich aus dem in den §§ 5 bis 10 FAG geregelten Rechenweg zur Bemessung der Zu- bzw. Abschläge. Aussagen darüber, wie sich unterjährige Aufkommensentwicklungen bei einer bestimmten Steuerart im hochkomplexen und wechselseitig verflochtenen Ausgleichssystem konkret auswirken werden, sind daher nicht valide möglich.

Die Verteilung der Umsatzsteuer und Vollzug des Finanzkraftausgleichs während des Ausgleichsjahres ergibt sich aus § 13 FAG, der Zahlungsverkehr zum Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs aus § 14 FAG.

Ziel der angestrebten Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ist aus Sicht der Staatsregierung insbesondere die Reduzierung der finanziellen Belastung Bayerns im Finanzkraftausgleich. Hierzu werden im Wesentlichen die folgenden Aspekte juristisch angegriffen:

- 1) Normierung der Grunderwerbsteuer
- 2) Einwohnergewichtung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 FAG
- 3) Höhe der Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft
- 4) Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung
- 5) Defizitäre Maßstäbebildung durch das Maßstäbengesetz
- 6) Übermäßige finanzielle Gesamtbelastung des Freistaates
- 7) Verletzung des (Über-)Nivellierungsverbots.

Die konkreten Ergebnisse künftiger Neuverhandlungen werden nicht nur vom Ausgang des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht, sondern auch von politischen Entscheidungen abhängen. Seriöse Prognosen zu Einzelregelungen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

37. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Steuermittel werden für den Erhalt der Gemälde, Kunstwerke, Denkmäler und des sonstigen Eigentums des Wittelsbacher Ausgleichsfonds jeweils aufgewendet (bitte für die letzten fünf Jahre auflisten), welche zusätzlichen Kosten entstehen dem Freistaat hierfür durch Personal-, Sach- und Sicherheitsaufwendungen etc. pro Jahr (bitte für die vergangenen fünf Jahre auflisten) und in welcher Höhe sind für die kommenden Jahre weitere Mittel für diesen Zweck eingeplant bzw. im Entwurf des Haushalts, z. B. über die Budgets nachgeordneter Behörden, eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Wittelsbacher Ausgleichsfonds (WAF) ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und nicht Teil des staatlichen Haushalts. Das Budgetrecht des Landtags ist hierbei nicht berührt. Die Erträge des Fonds sind keine staatlichen Einnahmen und die Ausschüttungen keine staatlichen Ausgaben. Die Einnahmen und Ausgaben für die Denkmäler und das sonstige Eigentum des WAF werden über diesen vereinnahmt bzw. verausgabt.

Nach § 8 Abs. I und II des Übereinkommens zwischen dem Bayerischen Staat und dem vormaligen Bayerischen Königshaus vom 24. Januar 1923 wurden die Kunstsammlungen des ehemaligen Hausgutfideikommisses König Ludwig I. dem WAF überwiesen und nach Abs. III dauerhaft (und unentgeltlich) dem „öffentlichen Gebrauche“ überlassen. Gemäß § 8 Abs. IV des Übereinkommens wird die museale Verwaltung vom Staate ausgeübt. Hierzu gehört insbesondere „die pflegliche Behandlung und Ausstellung“. Er lässt den Sammlungen jene Sorgfalt angedeihen, die er seinen eigenen öffentlichen Sammlungen zuwendet. Dem Freistaat stehen die Einnahmen aus den staatlichen Museen zu, in denen diese Gemälde und Kunstwerke des WAF ausgestellt sind. Kosten für Personal-, Sach- und Sicherheitsaufwendungen für deren Ausstellung sind nicht zuordenbar und damit nicht gesondert ermittelbar.

38. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wann sie beabsichtigt, den Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 in den Landtag einzubringen, aus welchen Gründen dieser – entgegen der in Art. 30 Bayerische Haushaltsordnung vorgesehenen Frist – erneut nicht fristgerecht vorgelegt wurde und welche organisatorischen, politischen oder fachlichen Umstände nach Kenntnis der Staatsregierung zu dieser Verzögerung beigetragen haben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Es ist vorgesehen, den Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 noch vor Ablauf des Jahres 2025 in den Landtag einzubringen.

Eine Abweichung von der Sollregelung des Art. 30 Bayerische Haushaltsordnung ist gerechtfertigt, um im Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 unter anderem die Ergebnisse der Steuerschätzung im Oktober 2025 und das noch laufende parlamentarische Gesetzgebungsverfahren zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) einschließlich des Abschlusses der hierzu notwendigen Verwaltungsvereinbarung zu berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

39. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel von den im Jahr 2024 bereitgestellten 169 Mio. Euro Regionalförderung wurden konkret in die Region Oberfranken investiert, wie viel davon entfiel auf den Landkreis Kronach (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Anzahl der geförderten Projekte, Höhe der Fördermittel, geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätzen sowie den jeweils begünstigten Städten und Gemeinden) und wie bewertet die Staatsregierung die Wirkung der Regionalförderung 2024 im Hinblick auf die Abmilderung gesundheitlicher und sozioökonomischer Benachteiligung in besonders strukturschwachen Regionen wie dem Landkreis Kronach?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die jährlichen Förderergebnisse der Bayerischen Regionalförderung sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.²

Diese Ergebnisse für den Regierungsbezirk Oberfranken und den Landkreis Kronach sind als Anlagen beigefügt.^{3,4}

Im Jahr 2024 wurden im Landkreis Kronach vier Investitionsvorhaben mit einer Investitionssumme in Höhe von 2,35 Mio. Euro und einem Zuwendungsbetrag von insgesamt rd. 480.000 Euro durch die Wirtschaftsförderung der Regierung von Oberfranken begleitet. Es wurden dabei neun neue Arbeitsplätze geschaffen und 120 bestehende gesichert.

Der Landkreis Kronach ist nicht Teil der besonders strukturschwachen bayerischen GRW-Kulisse, gleichwohl ist der Landkreis insbesondere von der Transformation der Glas- und Keramikbranche wie auch der Automobilzulieferindustrien betroffen und auch im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) beinhaltet. Jeder eingesetzte Euro in der Regionalförderung löst rd. 7 weitere Euro privater Investitionen aus, sichert bestehende Arbeitsplätze und schafft in geeigneten Fällen auch zusätzliche neue. Dadurch leistet die Regionalförderung einen direkten Beitrag die Wirtschaftskraft zu stärken und die Einkommensbasis mindestens zu sichern. Die Regionalförderung ist als gewerbliche einzelbetriebliche Investitionsförderung nicht auf die Abmilderung „gesundheitlicher Benachteiligungen“ ausgerichtet.

² abrufbar unter Fördererfolge: <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/regionalfoerderung/#c1557>

³ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

⁴ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

40. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, teilt sie das von der EU-Kommission unter Ursula von der Leyen ausgerufene Null-Schadstoff-Ziel (Zero Pollution Ambition), also das Ziel, eine schadstofffreie Umwelt bis 2050 zu erreichen (bitte begründen), unterstützt die Staatsregierung die zur Umsetzung dieses Ziels durch die von der EU-Kommission, am 14.10.2020 als Teil des „Europäischen Green Deals“ ins Leben gerufene Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (Chemical Strategy for Sustainability – CSS, bitte hierzu den aktuellen Stand aller bekannten legislativen Initiativen der EU offenlegen und diesbezügliches Verhalten der Staatsregierung hierzu jeweils im Bundesrat, insbes. am Beispiel der EU-Verordnung EG Nr. 1907/2006 und deren aktueller Überarbeitung offenlegen) und welche Initiativen hat die Staatsregierung gestartet, um dieses von der EU-Kommission angestrebte Ziel zu verhindern, mit Hilfe der „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit“ zu erreichen, dass ein „Gefahrstoff“ nicht mehr auf Basis seiner tatsächlichen, empirisch nachweisbaren Gefahren, sondern aufgrund eines theoretisch möglichen Schädigungspotenzials hin und das ohne vertiefte Prüfung ob tatsächlich ein Schädigungspotenzial besteht, beurteilt wird bzw. werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung setzt sich für eine angemessene, ausgewogene und verhältnismäßige Umsetzung der „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit“ des "Green Deal" der EU-Kommission ein. Sie hält eine objektive, durch Daten gestützte Klassifikation von Stoffen und Gemischen für notwendig. Erst dadurch können Gefährdungen identifiziert und risikobasiert entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Diese Haltung wurde auch in einem Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 21.11.2024 niedergelegt.

Die bayerischen Positionen zu Chemikalienregulierungs-Themen wurden der Europäischen Kommission über die Konsultation zu REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006) im Jahr 2022 dargelegt, und in Form von Bundesrat-Beschlüssen übermittelt. Außerdem wurde im Praxischeck „REACH-Revision auf dem Prüfstand“ mit dem Beauftragten für Bürokratieabbau der Staatsregierung, Walter Nussel, MdL, Vertretern der EU-Kommission, der Industrie und der Staatsregierung dazu beraten. Die Staatsregierung wird die Umsetzung der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit weiterhin kritisch begleiten und sich für Klarstellungen und Vereinfachungen im Bereich der Chemikalienregulierung einsetzen.

41. Abgeordneter
**Andreas
Birzele**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch schätzt sie die Gesamtkosten für die Umsetzung der vierten Reinigungsstufe in den betroffenen Kommunen bis zum Jahr 2045 (bitte gesamt und nach Kosten pro Kreis und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt), welche finanziellen Belastungen sind für die Kommunen zu erwarten, falls die Hersteller ihrer Verantwortung nicht vollständig nachkommen und die Kosten auf die Kommunen umgelegt werden und um wie viel Prozent pro Haushalt würden die Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher voraussichtlich steigen, sollten die Verursacher nicht an der Finanzierung der vierten Reinigungsstufe beteiligt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach den Vorgaben der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) müssen alle Kläranlagen mit einer Ausbaugröße größer 150 000 EW mit einer vierten Reinigungsstufe ausgestattet werden. In Bayern sind derzeit 33 Kläranlagen dieser Größe in Betrieb. Darüber hinaus müssen nach den Vorgaben der EU auch Kläranlagen von 10 000 EW bis 150 000 EW mit einer vierten Reinigungsstufe ausgestattet werden, wenn sie in einem Risikogebiet liegen. Hierzu folgt noch ein delegierter Rechtsakt der EU-Kommission. Daher ist noch nicht bekannt, wie viele Kläranlagen in Bayern in einem Risikogebiet liegen und daher mit einer vierten Reinigungsstufe ausgestattet werden müssen. Somit kann auch nicht abgeschätzt werden, wie hoch die Gesamtkosten für die Umsetzung der vierten Reinigungsstufen sein werden.

Darüber hinaus hängen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer vierten Reinigungsstufe sehr stark von den Gegebenheiten vor Ort ab und können daher stark schwanken.

42. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was veranlasst den bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, bei öffentlichen Veranstaltungen die sog. „tethered caps“ als Beispiel überbordender EU-Bürokratie zu kritisieren, plant die Staatsregierung konkrete Initiativen, um Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2019/904 zu streichen, wonach seit Juli 2024 Getränkebehälter aus Einwegplastik mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verschlüsse und Deckel fest mit dem Behälter verbunden bleiben, ist es zutreffend, dass die Staatsregierung weder im Zusammenhang des EU-Trilogs, also in der Diskussion über technische Machbarkeit und Umsetzungsfristen, noch bei der vorangegangenen Konsultation noch im Vorfeld der Abstimmung im EU-Parlament am 27.03.2019 Einwände geltend gemacht hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie – EU-EWKRL) dürfen beispielsweise bestimmte Einwegkunststoff-Getränkebehälter mit Kunststoffverschluss bzw. Deckel nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse oder Deckel während der vorgesehenen Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben (Art. 6 Abs. 1 EU-EWKRL). Das EU-Gesetzgebungsverfahren zu Art. 6 Abs. 1 EU-EWKRL wurde mit einer entsprechenden Mitteilung der EU-Kommission bereits im Januar 2018 eingeleitet. Seinerzeit wurden von der Fachebene keine Einwände erhoben, zumal die mit der Richtlinie verbundenen praktischen Umstände auch erst in ihrer späteren Anwendung hinreichend sichtbar wurden. Die Staatsregierung steht mit Blick auf die Abschaffung nachteiliger EU-Regelungen im ständigen Kontakt mit der Bundesregierung und der EU-Kommission.

43. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu möglichen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der von der „Soko Tierschutz“ öffentlich gemachten Angelegenheit der Kaninchenzucht zur Gewinnung von Antikörpern auf dem landwirtschaftlichen Betrieb in Kissing vor, erfolgten die Kontrollen des Veterinäramts Aichach-Friedberg tatsächlich angekündigt und wie will die Staatsregierung sicherzustellen, dass künftige Kontrollen in derartigen Betrieben tatsächlich unangekündigt, effektiv und unabhängig durchgeführt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für Versuchstiereinrichtungen gelten andere europäische und nationale tierschutzrechtliche Grundlagen als für Nutztiere. Die Tierversuche wurden auf Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes durch die zuständige Regierung von Oberbayern genehmigt.

Bei Einrichtungen, in denen Tiere in Tierversuchen verwendet werden, müssen nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes jährlich mindestens bei einem Drittel dieser Einrichtungen Kontrollen durchgeführt werden. In Bayern finden Veterinärkontrollen in Versuchstiereinrichtungen durch die zuständigen Behörden vor Ort sowohl risikoorientiert als auch anlassbezogen statt. Die Kontrollen erfolgen i. d. R. unangekündigt. Ausnahme hiervon kann beispielsweise die Abnahme einer neu errichteten oder erweiterten oder umgestalteten Tierhaltungseinrichtung sein.

Die Verantwortung für die Tiere und die Einhaltung der Tierschutzvorgaben liegt beim Betreiber der Tierversuchseinrichtung. Der Betreiber ist verantwortlich für das unverzügliche Ergreifen von Maßnahmen zur Behandlung kranker oder verletzter Tiere sowie für das Hinzuziehen eines Tierarztes. Die Staatsanwaltschaft wird bei ihren Ermittlungen umfassend durch die Behörden unterstützt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

44. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Nachdem das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt Ende September erschreckende Satellitendaten über den Verlust von Wald und Waldschäden („Satellitendaten für deutsche Wälder in Not“) veröffentlicht hat, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Verluste an Waldfläche und die Waldschäden (Kronendachbedeckung) in Bayern seit 2017 bis einschließlich 2024 waren (bitte unter Ausweisung der jährlichen Gesamtentwicklung und der jährlichen Entwicklung über diesen Zeitraum in den einzelnen Regierungsbezirken), wie sich die Holzvorräte Bayerns in dem genannten Zeitraum entwickelt haben (bitte unter Nennung der jährlichen Zahlen und der aktuellen Gesamtmenge), und wie sich die bayerische Außenhandelsbilanz bei Holz – Export und Import – in diesem Zeitraum entwickelt hat (bitte unter Nennung der jährliche Zahlen und der aktuellen Zahl)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Zur Frage der „Waldflächenverlusten und Waldschäden (Kronendachbedeckung)“ gibt die folgende Tabelle Auskunft, die auf Schätzungen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die jährliche Schadensmeldung der Länder an den Bund basieren. Diese Meldungen werden seit 2019 durchgeführt. Zahlen aus den vorhergehenden Jahren liegen nicht vor.

	2019		2020		2021		2022		2023		2024	
	PK-Wald [ha]	Staatswald [ha]	PK-Wald [ha]	Staatswald [ha]	PK-Wald [ha]	Staatswald [ha]	PK-Wald [ha]	Staatswald [ha]	PK-Wald [ha]	Staatswald [ha]	PK-Wald [ha]	Staatswald [ha]
Oberbayern	842		842		610		516		1 464		1 419	
Niederbayern	2 681		1 454		534		426		816		593	
Schwaben	666		577		245		321		710		362	
Oberpfalz	444		457		309		325		701		651	
Unterfranken	2 000		984		788		632		1 377		776	
Mittelfranken	733		1 360		628		632		735		384	
Oberfranken	1 534		1 138		3 466		2 246		3 697		1 400	
Bayern	8 900	431	6 812	438	6 580	187	5 098	305	9 500	470	5 585	328
Gesamt	9 331		7 250		6 767		5 403		9 970		5 913	

Die Holzvorräte für Bayern werden in zehnjährigem Turnus im Rahmen der Bundeswaldinventur (BWI) ermittelt, im abgefragten Zeitraum zuletzt mit der BWI 2022:

BWI 2022	Holzvorrat [1 000 m ³]
Oberbayern	241 323
Niederbayern	144 554
Oberpfalz	177 306
Oberfranken	112 071
Mittelfranken	94 877
Unterfranken	127 341
Schwaben	113 611

(s. a. www.bundeswaldinventur.bayern.de)⁵

Die Zahlen für den Außenhandel Bayerns mit Rundholz von 2017 – 2024 sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten. Die Mengenangaben sind in Mio. Festmeter, Abweichungen hinter dem Komma beim Saldo sind rundungsbedingt:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Export	1,8	2,2	1,8	1,9	2,0	2,1	2,1	2,6
Import	1,9	2,1	2,3	2,1	1,4	1,3	0,6	0,4
Saldo	0,0	0,1	-0,5	0,2	0,5	0,9	1,5	2,2

(s. a. www.lwf.bayern.de/forsttechnik-holz/holzmarkt)⁶

⁵ <https://www.bundeswaldinventur.bayern.de>

⁶ <https://www.lwf.bayern.de/forsttechnik-holz/holzmarkt/072125/index.php>

45. Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kappungsgrenzen in Euro sie bei den aktuellen GAP Verhandlungen (GAP = Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union) als angemessen sieht, ob die Basisprämie laut Staatsregierung weiterhin unabhängig von der Größe des Betriebs ausbezahlt werden soll und wenn ja, wie lautet hierfür die Begründung?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Kappung und Degression der Flächenförderung dient dazu, die strukturellen Kostenvorteile größerer Betriebe durch eine Reduzierung oder Begrenzung der Prämienzahlungen auszugleichen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, führt aber für kleinere und mittlere bayerische Betriebe nicht automatisch zu einer Verbesserung der Prämienzahlungen.

Daher ist für die bayerischen Betriebe insbesondere die Förderung der ersten Hektare wichtig. Die von der Europäischen Kommission in den Entwürfen zur neuen GAP (GAP = Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union) vorgeschlagenen Degressionsstufen sind erste Vorschläge. Aufgrund der vielfältigen und unterschiedlichen Betriebsstrukturen z. B. zwischen tierhaltenden- und Ackerbaubetrieben ist eine pauschale Benennung von „richtigen“ Werten für Degression und Kappung nicht möglich. Vielmehr ist eine flexible und fakultative Ausgestaltung für den Mitgliedstaat passender. Bayern wird darauf achten, dass bei Einführung eines solchen Instrumentes die im Bundesdurchschnitt kleineren und mittleren bayerischen Betriebe möglichst wenig von Kürzungen betroffen sind.

46. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufgrund der hohen Nachfrage nach Küchenleitungen für das BioRegio-Coaching, frage ich die Staatsregierung, wie viele BioRegio-Coaches gibt es in Bayern und wie hoch ist die Nachfrage der Schulen oder anderen Einrichtungen an BioRegio-Coaches?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die BioRegio-Coachings werden von den Sachgebieten Gemeinschaftsverpflegung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) organisiert. Ein erfahrener Koch begleitet Großküchen dabei, den Anteil von bayerischen Bio-Lebensmitteln zu erhöhen. Die Themenschwerpunkte sind individuell planbar und reichen von der Speiseplanung über Bio-Zertifizierung bis hin zur Kommunikation gegenüber Essensgästen.

Das Angebot richtet sich an alle staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung in Bayern, wie zum Beispiel Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebe und Behörden. Für die teilnehmenden Betriebe fallen keine Kosten für das Coaching an. Die Anmeldung ist jederzeit möglich.

Aktuell gibt es elf BioRegio-Coaches für ganz Bayern.

Aktuell nehmen sechs Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung an einem BioRegio-Coaching teil, davon zwei mit Schulverpflegung. Vier weitere Einrichtungen haben ihr Interesse bekundet.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sucht derzeit wieder Coaches, um zum einen die Nachfrage der Einrichtungen in ganz Bayern bedienen zu können, aber auch um den unterschiedlichen Anforderungen der Einrichtungstypen bestmöglich gerecht zu werden

47. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Schneetage in bayerischen Skigebieten in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahr regionalisiert, möglichst nach Skigebiet, aufschlüsseln), wie viel Fläche wurde 2024 künstlich beschneit (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen) und von welchen Klimaentwicklungen für den bayerischen Alpenraum und die Mittelgebirge geht die Staatsregierung angesichts der sich insgesamt verschärfenden Klimaprognosen aus, wenn sie weiterhin das Ziel verfolgt der Klimakrise mit der Förderung von Beschneiungsanlagen zu begegnen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Ungeachtet dessen, dass der Begriff des „Schneetags“ zunächst zu definieren wäre – beispielsweise als meteorologisch-klimatische Größe oder als Winterbetriebstag eines Skigebiets – liegen die angeforderten und entsprechend aufgeschlüsselten Daten so nicht vor und sind auch in der Kürze der Zeit so nicht zu ermitteln.

Hinsichtlich der Entwicklung der künstlich beschneiten Flächen für die Jahre 2013 bis 2023 wird auf die bekannte und veröffentlichte Drs. 19/3815, dort Antwort zu Nr. 3.2 vom 05.12.2024 verwiesen. In Kürze der Zeit zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum ist die Ermittlung entsprechender Daten zur künstlich beschneiten Fläche, über die jeder Seilbahnbetrieb in eigener Verantwortung entscheidet, für das Jahr 2024 nicht möglich.

Die Jahresmitteltemperatur in der Alpenregion lag im Bezugszeitraum 1971 bis 2000 bei 5,7 °C. Ohne Klimaschutz wird bis Ende des Jahrhunderts im Mittel eine Zunahme um 4,1 °C erwartet. Mit Klimaschutz wird im Mittel eine Erwärmung um 1,1 °C erwartet.

Im ostbayerischen Hügel- und Bergland lag die Jahresmitteltemperatur im Bezugszeitraum 1971 bis 2000 bei 7,0 °C. Ohne Klimaschutz wird bis Ende des Jahrhunderts im Mittel eine Zunahme um 3,8 °C erwartet. Mit Klimaschutz wird im Mittel eine Erwärmung um 1,1 °C erwartet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

48. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass mit der Einführung des Bayerischen Kinderstartgeldes die Antragstellung vom Elterngeld des Bundes entkoppelt und ein zusätzlicher Antrag notwendig werden soll (laut Auskunft des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 28.08.2025 handelt es sich pro Jahr voraussichtlich um mehr als 100 000 zusätzliche Anträge), frage ich die Staatsregierung, wie passt die zu erwartende Anzahl zusätzlicher Anträge für das neue Kinderstartgeld zum formulierten Ziel der Staatsregierung, Bürokratie abzubauen (bitte auch auf die zu erwartenden Kosten für die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge eingehen), rechtfertigt der vom StMAS genannte Grund für die Entkopplung vom Elterngeld („Die Konzentration auf ein eigenständiges Antragsverfahren erhöht die Wahrnehmbarkeit des Kinderstartgeldes als eigenständige bayerische Landesleistung“, Mail des StMAS vom 28.07.2025) aus Sicht der Staatsregierung den enormen bürokratischen Zusatzaufwand und wie soll sichergestellt werden, dass Eltern, die keine umfassende Kenntnis der Landschaft an familienpolitischen Landesleistungen haben, von ihrem Recht auf das Kinderstartgeld und die neue Notwendigkeit der Beantragung in Kenntnis gesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Mit dem geplanten eigenen Antragsverfahren geht kein bürokratischer Zusatzaufwand einher. Bereits im bisherigen Familiengeldverfahren waren im Rahmen der Beantragung des Elterngeldes von den Eltern zusätzliche Angaben zu den Anspruchsvoraussetzungen des Familiengeldes zu machen („Antrag im Antrag“). Eine automatische Bewilligung der Landesleistung Familiengeld für alle Elterngeldbeziehenden fand auch beim Familiengeld nicht statt. Vielmehr mussten die Anträge gesondert geprüft und das Familiengeld gesondert verbeschrieben werden, so dass die Zahl der zu bearbeitenden Fälle durch das eigenständige Kinderstartgeld-Antragsverfahren nicht steigt. Die Antragstellung wird zudem durch das zuständige Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) digital ermöglicht und nutzerfreundlich gestaltet. Der Antrag soll bereits ab Geburt gestellt werden können. Die Daten des Bundeselterngeldverfahrens stehen den Sachbearbeitenden zur Verfügung und dürfen weiterhin genutzt werden. Die Synergien mit dem Elterngeldverfahren können daher vom ZBFS genutzt werden. Die klare Stichtagsregelung und die Einmalzahlung sorgen zudem für Vereinfachungen des Verfahrens für Eltern und Verwaltung. Durch gezielte Informationsmaßnahmen im Rahmen der regulären Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden zudem die anspruchsberechtigten Eltern über die Leistung und die Antragsmöglichkeiten informiert werden.

49. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Tatsache, dass die Mittel des Ergänzenden Hilfesystems (EHS) im Fonds Sexueller Missbrauch aufgrund der hohen Nachfrage ausgeschöpft sind und neue Anträge von Opfern von sexuellem Missbrauch seit März nicht mehr berücksichtigt werden können, was von vielen Betroffenen als erneuter Schlag ins Gesicht empfunden wird, frage ich die Staatsregierung, ob sie sich bereits für die zügige Einführung eines haushaltssicheren, rechtskonformen und niedrigschwelligen Nachfolgemodells eingesetzt hat, ab welchem Zeitpunkt voraussichtlich wieder Anträge berücksichtigt werden können und inwiefern es auf Landesebene bereits ergänzende Hilfsangebote gibt bzw. geplant sind, um Betroffenen von sexualisierter Gewalt die dringend benötigten Therapien zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) wurde 2013 gegründet und läuft aktuell bis zum 31.12.2025. Ursprünglich war die Annahme von Neuanträgen bis 31.08.2025 vorgesehen. Aufgrund eines unerwartet hohen Antrageingangs waren die bereitgestellten Mittel vorzeitig erschöpft. Im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD wurde die Fortführung bereits vereinbart (Zeile 3188f.). Frau Staatsministerin Ulrike Scharf hat sich bei Frau Bundesministerin Karin Prien bereits dafür eingesetzt, dass die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah bereitgestellt werden.

Der FSM wurde ins Leben gerufen, um Lücken zu schließen, die in dem sensiblen Bereich der Opferentschädigung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter der Geltung des alten Opferentschädigungsrechts bestanden. Mit Inkrafttreten des neuen Sozialen Entschädigungsrechts (Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XIV) zum 01.01.2024 wurden diese Lücken geschlossen.

Betroffene sexueller Gewalttaten, die die Voraussetzungen des § 13 SGB XIV erfüllen, haben unabhängig vom Fonds sexueller Missbrauch mehrere Wege, um therapeutische Leistungen nach dem Recht der Sozialen Entschädigung gemäß dem SGB XIV zu erhalten.

Im Rahmen der Leistungen der Schnellen Hilfen nach Kapitel 4 des SGB XIV können Geschädigte sowie Angehörige psychotherapeutische Intervention in einer Traumaambulanz auch erhalten, wenn das schädigende Ereignis länger zurückliegt und zu einer akuten psychischen Belastung geführt hat (§ 33 SGB XIV). Leistungen der Schnellen Hilfen werden in einem Erleichterten Verfahren erbracht, wobei eine summarische Prüfung des Anspruchs genügt (§ 115 Abs. 1 und 2 SGB XIV).

Sofern bereits eine Anerkennung nach dem SGB XIV vorliegt, werden Therapien im Rahmen der Krankenbehandlung nach § 42 SGB XIV entsprechend den Regelungen des Fünften Buch Sozialgesetzbuch erbracht. Darüber hinaus sind ambulante und stationäre psychotherapeutische Leistungen als ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung möglich (§ 43 SGB XIV).

Ergänzend sind Leistungen zur Teilhabe (§ 62 SGB XIV) sowie in besonderen Einzelfällen Leistungen in sonstigen Lebenslagen vorgesehen (§ 96 SGB XIV).

Alle Leistungen nach dem SGB XIV sind gesetzliche Leistungen, auf die bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Anspruch besteht, die also anders als Ermessens- und Fondsleistungen nicht „ausgeschöpft“ werden können.

50. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit Verwaltungsaufwand in welcher Höhe rechnet sie in den Jahren 2026 und 2027 für die Umstellung des Familiengeldes und des Krippengeldes auf das vorgesehene Kinderstartgeld insbesondere in Bezug auf das notwendige Antragsverfahren, in welcher Höhe ist in der Übergangszeit in den Jahren 2026 und 2027 mit Mehrausgaben wegen der noch laufenden Altfälle zu rechnen und ab wann sind durch Einsparungen nach der Umstellung Mehrinvestitionen in die Kinderbetreuungsinfrastruktur vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel. Es ist nur in der Umstellungsphase mit geringfügigem zusätzlichem Verwaltungsaufwand durch die neue Leistung zu rechnen. Bereits im bisherigen Familiengeldverfahren war ein zusätzlicher „Antrag im Antrag“ erforderlich. Eine automatische Bewilligung für alle Elterngeldbeziehenden fand auch beim Familiengeld nicht statt. Die Anträge wurden jeweils gesondert geprüft und verbeschieden, sodass durch das eigenständige Kinderstartgeld-Antragsverfahren keine Erhöhung der Fallzahlen entsteht. Die Antragstellung erfolgt digital und nutzerfreundlich. Der Antrag kann ab Geburt gestellt werden. Synergien mit dem Elterngeldverfahren können vom Zentrum Bayern Familie und Soziales weiterhin genutzt werden. Die klare Stichtagsregelung und die Einmalzahlung vereinfachen das Verfahren für Eltern und Verwaltung zusätzlich. Im Zuge der Umstellung auf das Kinderstartgeld werden im Jahr 2026 einmalig bis zu 160 Mio. Euro zusätzlich benötigt, da sowohl Einmalzahlungen als auch laufende Zahlungen für bestehende Fälle parallel erfolgen müssen. Ab dem Jahr 2027 entstehen keine Mehrkosten mehr, so dass ab dem Jahr 2027 freiwerdende Mittel in die Kinderbetreuungsinfrastruktur fließen. Die Umsetzung erfolgt über die geplante Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Diese Reform befindet sich aktuell in Erarbeitung.

51. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Schulen im Landkreis Dillingen im Schuljahr 2024/2025 Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) erhalten haben, in welcher Höhe die Zuwendungen jeweils waren und welche Vorgehensweise die Staatsregierung vorschlägt, um bestehende Schulsozialdienste nachträglich in die staatliche Förderung aufzunehmen, ohne eine Unterbrechung der Arbeit in Kauf nehmen zu müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Landkreis Dillingen wurden im Jahr 2024 6,5 Vollzeitäquivalente an neun Schulen im Rahmen des Förderprogramms Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) gefördert. Die Förderung wird kalenderjährlich ausgereicht, daher kann derzeit noch keine Aussage hinsichtlich einer Förderung im Schuljahr 2024/2025 getroffen werden, da die Zahlen für 2025 erst Ende des Jahres vorliegen, wenn die Bewilligungsverfahren bei den Regierungen abschließend bearbeitet wurden.

Folgende Schulen waren im Landkreis Dillingen im Jahr 2024 mit einer JaS-Stelle ausgestattet: Staatl. Berufsschule in Lauingen, Theresia Haselmayr Schule Dillingen, Berufsschule Höchstädt, Josef-Anton-Schneller-Mittelschule Dillingen, Mittelschule Höchstädt, Carolina-Frieß-Grundschule Lauingen, Grundschule Dillingen, Mittelschule Wertingen, Berufsfachschule des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Höchstädt.

Alle JaS-Stellen wurden durch den Träger St. Gregor Jugendhilfe Augsburg vorgehalten, dieser hat im Jahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von 87.935 Euro erhalten.

Bereits bestehende, anderweitig finanzierte Angebote der Schulsozialarbeit können nicht in die Förderung aufgenommen werden. Dieses Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist in der Bayerischen Haushaltsordnung verankert und kann nicht für einzelne Förderbereiche außer Kraft gesetzt werden.

52. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der durchschnittliche Anstellungsschlüssel in bayerischen Kindertageseinrichtungen 2025 ohne Berücksichtigung der Schlüssel von Tages- und Großtagespflege, Mini-Kitas sowie ein- oder zweigruppige Kitas, wie hat sich dieser differenzierte Schlüssel seit 2020 entwickelt und welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus diesen differenzierten Zahlen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals sieht die Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vor, dass für je 11,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen ist (Anstellungsschlüssel von 1:11,0).

Der bayernweite durchschnittliche Anstellungsschlüssel in Kindertageseinrichtungen ohne Mini-Kitas und Kindertagespflege/Großtagespflege hat sich wie folgt entwickelt:

2020: 1:9,24

2021: 1:9,16

2022: 1:9,18

2023: 1:9,16

2024: 1:9,06

Der durchschnittliche Anstellungsschlüssel wird jeweils zum 15. Juli des Folgejahres bekanntgegeben. Der finale Wert für das Jahr 2025 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden. Es handelt sich bei den Werten nicht um einen Mittelwert der einzelnen Einrichtungen, sondern um das Verhältnis der durchschnittlichen gewichteten Buchungszeitstunden aller Einrichtungen zu den durchschnittlichen Personal(wochen)stunden aller Einrichtungen.

Eine Arbeit in Gruppen ist förderrechtlich nicht vorgegeben, sodass diesbezüglich auch keine Erfassung im KiBiG.web erfolgt. Einrichtungen mit ein oder zwei Gruppen können bei der Darstellung des Anstellungsschlüssels daher nicht herausgefiltert werden.

Bei dem Anstellungsschlüssel handelt es sich in erster Linie um einen rechnerischen Wert, der zur Beurteilung der förderrechtlichen Voraussetzungen herangezogen wird. Es handelt sich dabei nicht um einen Personal-Kind-Schlüssel, d. h. es wird keine Aussage dazu getroffen, wie viele Personen zu welcher Zeit konkret für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder eingesetzt werden. Gleichwohl ist die bayernweite kontinuierliche Steigerung des durchschnittlichen Anstellungsschlüssels und damit die Steigerung der Personalstunden eine erfreuliche Entwicklung.

53. Abgeordnete
**Elena
Roos**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kindertagesstätten in Bayern haben eine Betriebserlaubnis, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall erteilt wurde, obwohl sie von den Anforderungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes abweichen und wie viel Allgemeinverfügungen für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft wurden in den letzten fünf Jahren im Einzelfall ausgesprochen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei der Betriebserlaubnis und der gesetzlichen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) handelt es sich um zwei eigenständige Themen. Die Frage der Betriebserlaubniserteilung richtet sich nach den §§ 45 ff. Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und ist Bundesrecht. Die Frage der gesetzlichen Förderung richtet sich nach dem BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) als bayerisches Förderrecht.

Die beiden Punkte sind nur insofern miteinander verknüpft, als dass eine bestehende Betriebserlaubnis nach Art. 19 Nr. 1 BayKiBiG Voraussetzung für die Förderung nach BayKiBiG und AVBayKiBiG ist. Die weiteren Fördervoraussetzungen nach BayKiBiG und AVBayKiBiG sind im Gegenzug aber nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Die Erfüllung der förderrechtlichen personellen Vorgaben nach § 16 Abs. 2 bis 4 AVBayKiBiG ist daher nicht relevant für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Jede geförderte bayerische Kindertageseinrichtung verfügt über eine bestehende Betriebserlaubnis im Sinne des § 45 SGB VIII.

Die nach § 16 Abs. 6 Satz 2 ff. AVBayKiBiG möglichen Abweichungen von den personellen Vorgaben des § 16 Abs. 2 bis 4 AVBayKiBiG erfolgen in eigener Verantwortung durch die jeweils zuständigen Betriebserlaubnisbehörden (aber unabhängig vom Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis) und werden nicht zentralisiert erfasst. Von der Möglichkeit einer Abweichung durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nach § 16 Abs. 6 Satz 1 AVBayKiBiG wurde mit Bekanntmachung vom 27.12.2023 (BayMBl. 2024 Nr. 34) Gebrauch gemacht. Die Allgemeinverfügung wurde zuletzt mit Bekanntmachung vom 11.07.2025 (BayMBl. 2025 Nr. 314) geändert. Für Personen mit einer in der Allgemeinverfügung genannten Qualifikation bedarf es keiner Einzelfallgenehmigung nach § 16 Abs. 6 Satz 2 AVBayKiBiG mehr.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

54. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen liegen ihr zum aktuellen Sachstand zur Vergütung der ambulanten Akut- und Notfallversorgung in der Arbeitsgruppe der Vertragsparteien des Hebammenhilfevertrags auf Bundesebene vor, insbesondere im Hinblick auf die vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention vorgeschlagene Lösung von Hebammenambulanzen am/im/in der Nähe eines Krankenhauses, wie bewertet die Staatsregierung diesen Sachstand im Hinblick auf die Gewährleistung der ambulanten Akut- und Notfallversorgung von Schwangeren und Gebärenden in Bayern ab dem 01.11.2025 und wie soll die ambulante Akut- und Notfallversorgung ab dem 01.11.2025 in Bayern gewährleistet werden, wenn das Urteil zur Klage des Deutschen Hebammenverbandes, der erst Mitte November erwartet wird, noch nicht vorliegt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Obwohl es sich bei der vorliegenden Vertragsstreitigkeit ausschließlich um eine Angelegenheit der Selbstverwaltung handelt, wurden auf Landesebene in den letzten Monaten im Rahmen eines „Runden Tisches zur Hebammenvergütung“ unter Beteiligung des Bayerischen Hebammen Landesverbands (BHLV), der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), aber auch der Krankenkassen die Sachlage erörtert und gemeinsame Lösungen gefunden.

Es bestand dabei Einigkeit, dass der BHLV diese Lösungen an den Deutschen Hebammenverband e. V. (DHV) heranträgt, damit dieser sie in die „Arbeitsgruppe der Vertragspartner“ einbringt, so auch den Vorschlag zu Hebammenambulanzen. Bedauerlicherweise hat der BHLV darüber informiert, dass die genannte Arbeitsgruppe aktuell mangels weiterer Themen ruhen würde und die aus Bayern vorgetragenen Vorschläge nicht in die Arbeitsgruppe eingebracht worden seien.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) wird dies zum Anlass nehmen, sich direkt an den DHV zu wenden und dabei, unter Berücksichtigung der bayerischen Vorschläge, für eine Wiederaufnahme der Gespräche zu werben.

Die Erbringung der ambulanten Akut- und Notfallversorgung von Schwangeren und Gebärenden ist dabei auch nicht vom Verlauf der laufenden sozialgerichtlichen Streitigkeit zum neuen Hebammenhilfevertrag abhängig. In erster Linie ist bei der Erbringung ambulanter Leistungen sicherzustellen, dass nicht das Krankenhaus und die selbständige Hebamme jeweils eine volle Vergütung für die identische Leistung erhalten. Innerhalb dieser berechtigten Vorgabe müssen für jedes einzelne Beleghebammenteam konkrete Modelle vor Ort gefunden werden, wobei der lokalen Kooperation der Beleghebammen mit den jeweiligen Krankenhäusern die ausschlaggebende Rolle zukommt. Das StMGP hat praktikable Lösungsvorschläge unterbreitet; es ist an den Partnern der gemeinsamen Selbstverwaltung, dies nun aufzugreifen. Deren Zuwarten auf die gerichtliche Entscheidung wäre die falsche Strategie.

55. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wären bayernweit von der Streichung von Pflegegrad 1 samt der damit verbundenen Leistungen betroffen, wie hoch wäre die Einsparung und wie steht die Staatsregierung generell zu diesem Thema?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Zum Stichtag Dezember 2023 gab es lt. Pflegestatistik in Bayern 631 273 Pflegebedürftige, davon 102 924 Personen mit Pflegegrad 1. Die Betroffenen haben in diesem Fall einen Anspruch auf verschiedene Leistungen der Pflegeversicherung. Diese sind u. a.:

- 131 Euro/Monat Entlastungsbetrag
- bis zu 4.180 Euro Gesamtmaßnahme für Wohnraumanpassung
- 42 Euro/Monat für Pflegehilfsmittel
- 25,50 Euro/Monat für einen Hausnotruf

Wie viele Pflegebedürftige tatsächlich Leistungen abrufen und in welchem Umfang, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Daher liegen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention keine belastbaren Daten zu den möglichen Einsparpotentialen vor.

Wie im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbart, wurde eine Bund-Länder-AG (BLAG) unter Vorsitz des Bundesministeriums für Gesundheit eingesetzt, die Eckpunkte für eine umfassende Pflegereform erarbeiten soll. Ziel ist eine zukunftsfähige und nachhaltige Finanzierung der Pflegeversicherung sowie die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung. Dabei sollen Einnahme- und Ausgabenseite der Pflegeversicherung in den Blick genommen werden.

Bis zum Ende des Jahres wird die BLAG Eckpunkte vorlegen. Einzelne Aspekte eines zukünftigen Pflegereformkonzepts können jedoch nur in der Gesamtschau bewertet und entschieden werden.